

Große Anfrage

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Silke Seif,
Birgit Stöver, André Trepoll, Dennis Thering (CDU) und Fraktion vom 25.04.23**

und Antwort des Senats

Betr.: Massiver Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität – Es besteht dringender Handlungsbedarf!

Nur wenige Wochen, nachdem ein zwölfjähriges Mädchen in Freudenberg (Nordrhein-Westfalen) mutmaßlich von zwei Kindern (zwölf und 13 Jahre) getötet wurde, ist ein zehnjähriges Mädchen in Wunsiedel (Bayern) mutmaßlich ebenfalls von zwei Kindern und einem Jugendlichen (elf, elf und 16 Jahre) getötet worden. Beide Vorfälle erschütterten das ganze Land.

Nachdem die Kriminalität in Deutschland insbesondere durch den sogenannten Corona-Effekt rückläufig war, ist der kürzlich veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2022 des Bundes zu entnehmen, dass diese nunmehr wieder zunimmt. Auffällig ist, dass 2022 bundesweit die Anzahl der Tatverdächtigen im Vergleich zu 2021 um 10,7 Prozent und im Vergleich zum Vorcoronajahr 2019 um 3,6 Prozent gestiegen ist. Insbesondere hat jedoch mit einem Anstieg von 35,5 Prozent die Anzahl tatverdächtiger Kinder am stärksten zugenommen.

Auch der PKS Hamburg 2022 ist zu entnehmen, dass ein enorm starker Anstieg der Zahl tatverdächtiger Kinder (bis 13 Jahre), Jugendlicher (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsender (18 bis 20 Jahre) zu verzeichnen ist. Die Anzahl tatverdächtiger Jugendlicher ist 2022 in Hamburg im Vergleich zu 2021 um 14,2 Prozent, die Anzahl tatverdächtiger Heranwachsender um 7,9 Prozent gestiegen. Erschreckend ist die Tatsache, dass die Anzahl tatverdächtiger Kinder um 36,9 Prozent gestiegen ist; im Vergleich zum Vorcoronajahr 2019 liegt der Anstieg sogar bei über 41 Prozent.

Vor dem Hintergrund dieses massiven Anstiegs der Kinder- und Jugendkriminalität stellt sich die Frage, wie sich Art und Anzahl der Verurteilungen von Jugendlichen und Heranwachsenden in Hamburg entwickelt haben und wie effektiv die existierenden Konzepte gegen Kinder- und Jugenddelinquenz sind.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die Bekämpfung der Jugendkriminalität in Hamburg hat seit Jahren einen hohen Stellenwert. Bereits im Jahr 2007 wurde hierfür das Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ konzipiert und somit in Hamburg eine behördenübergreifende Arbeitsstruktur geschaffen, die ganzheitliche Handlungsansätze bietet (siehe hierzu auch Drs. 19/8174, 20/5972 und 22/6899).

Es wurde im Rahmen dieses Konzeptes das „9-Säulen-Modell“ (später erweitert zum „10-Säulen-Modell“) entwickelt, mit dem durch vielfältige Maßnahmen und behördenübergreifende Zusammenarbeit die Senkung von Gewalttaten durch Minderjährige und Heranwachsende erreicht werden soll. Das Konzept umfasst dabei ein System von aufeinander abgestimmten Maßnahmen, die von der Früherkennung von Auffälligkeiten im Kindesalter über schulische Maßnahmen bis zur effektiven und effizienten Strafverfolgung reichen. Die gut entwickelten Kooperationen und Gremienabläufe werden inzwischen für die Bearbeitung vielfältiger Phänomene, Problemlagen oder notwendige Novellierungen bezüglich der Jugendkriminalität in Hamburg genutzt, sodass Hamburg in der Lage ist, auf fachlich notwendige Bedarfe abgestimmt und zeitnah mit behördenübergreifenden Maßnahmen zu reagieren.

Informationen zu den Maßnahmen des Handlungskonzeptes können dem Controllingbericht 2021 entnommen werden, welcher im Transparenzportal der Freien und Hansestadt Hamburg unter <https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/controlling-handeln-gegen-jugendgewalt-2021-transparenzportal> veröffentlicht wurde. Der Controllingbericht 2022 befindet sich aktuell in Arbeit.

Die Polizei hat den Anstieg der Anzahl von Tatverdächtigen unter 14 Jahren (TVu14) bereits im Rahmen des Handlungskonzeptes „Handeln gegen Jugendgewalt“ thematisiert. Neben möglichen Erklärungsansätzen liegt der Fokus darauf, Anpassungsbedarfe im Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ zu prüfen und zu entwickeln. Ebenso erfolgte eine Sensibilisierung des Polizeivollzuges durch die regionalen Jugendbeauftragten des Landeskriminalamtes – insbesondere bezüglich der polizeilichen Norm- und Hilfesprache (NuHG), des polizeilichen Meldewesens sowie einer sensiblen Beachtung des Themas im „Obachtverfahren Gewalt unter 21“.

Es ist unzulässig, Strafverfahren gegen Kinder zu führen, da sie gemäß § 19 StGB schuldunfähig sind. Auch Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht verhängt werden. Wird ein Kind jedoch wiederholt oder mit mehr als nur geringfügigen Straftaten auffällig, kann dies einen Anlass bieten, Mitteilungen an das zuständige Familiengericht oder an sonstige öffentliche Stellen, insbesondere das Jugendamt, zu übermitteln, vergleiche Nummern 31 und 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung vom 10. Mai 2022. Nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles kann auch Veranlassung bestehen, ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach § 171 Strafgesetzbuch (StGB) einzuleiten.

Der Anstieg tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher erklärt sich unter anderem auch durch einen erheblichen Anstieg von Tatvorwürfen im Deliktsbereich „Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte“. In diesem Deliktsbereich gab es einen Zuwachs von 49,9 Prozent. Dies resultiert aus der ständigen Zunahme von Gruppenchats in den sozialen Medien. Die Kinder und Jugendlichen wissen allerdings häufig nicht, dass sie sich strafbar machen, wenn sie unangemessene Bilder teilen. Zum anderen haben die Schulschließungen während der Corona-Pandemie zu hoher Isolation und einem Rückgang der sozialen Kompetenz geführt. Die Folge ist häufig eine geringere Frustrationstoleranz – verbunden mit der Zunahme von Gewaltdelikten.

Maßnahmen vonseiten der Jugendhilfe sind neben den Regelangeboten des SGB VIII die Stärkung der Medienkompetenz und Aufklärung in allen Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Darüber hinaus unterstützten die Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ dabei, auch in Hamburg die Folgen der Pandemie zu reduzieren.

Während des Förderzeitraums des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ wurden knapp 20 zusätzliche Psychologinnen und Psychologen befristet eingestellt, um Kinder und Jugendliche mit psychosozialen Problemen besser zu beraten und ihnen zu helfen. Zehn von ihnen bekommen jetzt dauerhafte Stellen in den ReBBZ. Dort bieten sie Beratung und Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler, aber auch für Familien und Lehrkräfte der Allgemeinbildenden Hamburger Schulen an.

Die für Bildung zuständige Behörde führt die Entwicklung ebenfalls unter anderem darauf zurück, dass viele Schülerinnen und Schüler während der Corona-Zeit durch die soziale Isolation soziale Verhaltensweisen verlernt haben und auch mit großen

psychosozialen und anderen Belastungen an die Schule zurückgekehrt sind. Entsprechend berichten Lehrkräfte aller Schulformen von erheblichen Disziplinproblemen und anderen Verhaltensproblemen. Die für Bildung zuständige Behörde nimmt diese Entwicklungen sehr ernst und hat deshalb eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt, um hier gegenzusteuern.

Die Beratungsangebote der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) sowie des Bildungs- und Beratungszentrums Pädagogik bei Krankheit/Autismus (BBZ) für Kinder und Jugendliche in persönlichen Krisensituationen sind deutlich ausgebaut worden.

Gymnasien erhielten bisher keine oder nur wenige Mittel für Schulsozialarbeit. Vor dem Hintergrund des gestiegenen Beratungs- und Unterstützungsbedarfes an den Gymnasien erhalten deren Beratungslehrkräfte bis Sommer 2023 zusätzliche Arbeitszeit für Beratung, um Schülerinnen und Schüler in Not besser zu unterstützen.

Viele Schulen haben in den letzten Jahren mit dem Geld des Programms „Aufholen nach Corona“ neue Betreuungs-, Beratungs- oder Entspannungsangebote für psychisch besonders belastete Schülerinnen und Schüler eingerichtet. Schülerinnen und Schüler, die im Regelunterricht zeitweise überfordert waren, konnten während der Schulzeit diese Angebote aufsuchen und wurden dort unterstützt und psychisch wieder aufgebaut. Die Schulen haben mit Engagement und Kreativität diese Fördermittel genutzt. Deshalb sollen diese Fördermittel jetzt aus Landesmitteln für alle Schulen verstetigt werden.

Darüber hinaus hat die für Bildung zuständige Behörde die Anzahl der sogenannten temporären Lerngruppen für Kinder, deren Beschulung aufgrund ihrer angespannten psychischen Situation vorübergehend nicht möglich ist, nochmals dauerhaft um zwei neue Gruppenangebote erhöht. In diesen beiden „temporären Lerngruppen“ können Kinder in einer sehr engen Betreuung im Verhältnis von vier Kindern/Jugendlichen zu zwei bis drei Pädagoginnen und Pädagogen wesentlich enger und intensiver betreut werden.

Die für Bildung zuständige Behörde erwartet, dass diese Maßnahmen zu einer Entspannung der Situation beitragen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie erklärt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde den massiven Anstieg tatverdächtiger strafunmündiger Kinder und welche Maßnahmen werden diesbezüglich ergriffen?*

Siehe Vorbemerkung.

2. *Welche Maßnahmen ergreift der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, wenn Kinder häufiger und/oder mit Gewaltdelikten auffällig werden?*

Die Prävention und Bekämpfung von Jugendkriminalität und Jugendgewalt als oberstes Ziel richtet sich dabei an den Handlungsgrundsätzen primäre und nachhaltige Gewaltprävention, ganzheitliche und passgenaue Unterstützungsangebote, frühe und konsequente Intervention, zügige und spürbare Sanktionen und Verbesserung der überbehördlichen Kooperation (Vernetzung) aus.

Sämtliche relevanten Entwicklungen werden hier regelmäßig interbehördlich vorgestellt und erörtert sowie erforderliche Anpassungen der Maßnahmen gemeinsam vorgenommen. Über die behördenübergreifenden Ansätze hinaus sind die Maßnahmen der Jugendhilfe bei gewaltauffälligen Kindern und Jugendlichen vielfältig und niedrig- bis hochschwellig. Von Erziehungsberatungsstellen und den Angeboten der Fachämter Jugend- und Familienhilfen bis hin zu aufsuchender Jugendhilfe werden die unterschiedlichsten Unterstützungsleistungen den Sorgeberechtigten und ihren Kindern oder Jugendlichen angeboten. Hervorzuheben ist für die spezielle Zielgruppe der delinquenten Kinder und Jugendlichen das seit 20 Jahren erfolgreich und hochspezialisiert arbeitende „Familieninterventionsteam“ (FIT), dessen Fachkräfte sehr kurzfristig nach Bekanntwerden des Tatvorwurfes die Familien aufsuchen und Unterstützung anbieten.

Für jüngere Kinder ist die erfolgreiche Maßnahme Gewaltprävention im Kindesalter (GiK) zu nennen, die Eltern, Fachpersonal und Kinder unterstützt, frühzeitig Strategien gegen gewalttätiges Verhalten zu entwickeln.

Gerade der Umgang mit tatverdächtigen Kindern im Bereich der Gewaltkriminalität steht im besonderen Fokus des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“. Da Kinder nicht strafrechtlich verantwortlich für ihre Taten sind und keine Sanktionierung durch ein Gericht erfolgen kann, greift gerade hier der überbehördliche Ansatz in besonderem Maße. Dieser umfasst ein bewährtes System von aufeinander abgestimmten Maßnahmen, die von der Früherkennung von Auffälligkeiten im Kindesalter bis zum zeitnahen und individuellen Handeln als Reaktion auf delinquentes Verhalten von Minderjährigen reichen. Hier sind unter anderem Gewaltprävention im Kindesalter (GiK), die schulischen Maßnahmen mit den verbindlichen Anti-Gewalt-Trainings (Soziales Kompetenztraining, Cool in School, Koole Kerle – Lässige Ladies) und das „Obachtverfahren Gewalt unter 21“ zu nennen.

Die Polizei verfügt über mehrere Dienststellen und Maßnahmen, um delinquente Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zu unterstützen beziehungsweise um delinquentes Verhalten zu bekämpfen. Hier sind – neben den bereits aufgeführten Maßnahmen aus dem Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ – insbesondere die regionalen Jugendbeauftragten, der regionale Jugendschutz, das Intensivtäter-Konzept im LKA 1 sowie das polizeiliche Meldewesen (Fertigung einer Kindeswohlgefährdungs- beziehungsweise Delinquenzmeldung an die Jugendhilfe) zu benennen.

Die für Bildung zuständige Behörde leistet mit den schulinternen Beratungsangeboten, den Unterstützungsleistungen durch die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und die Beratungsstelle Gewaltprävention einen erheblichen Anteil an der Konfliktbearbeitung nach Gewaltvorfällen in den Schulen. In enger Kooperation mit der Polizei Hamburg werden Straftaten sanktioniert und Hilfsangebote für geschädigte Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und anderes Fachpersonal an Schulen) zur Verfügung gestellt. Bei besonderen Gefährdungslagen einzelner Kinder (unter 14 Jahren) kommt es zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt. Die pädagogische Arbeit und Einzelfallberatung wird hier in vielen Fällen durch die GiK-Fachkräfte (Maßnahmen „Gewaltprävention im Kindesalter“) aus den ReBBZ und den Jugendämtern betrieben. Durch die GiK-Fachkräfte werden auch konkrete Maßnahmen und Projekte in den Schulen initiiert und unterstützt.

Die Beratungsstelle Gewaltprävention entwickelt beziehungsweise koordiniert fachliche Präventionsansätze und -projekte wie „Ferdí“, „Soziales Kompetenztraining“ und „Klassenrat“, die Anti-Mobbing-Projekte „Gegen den Strich“ und „Gemeinsam Klasse sein“ sowie den großen und wirksamen Bereich der Streitschlichtung. Diese Projekte beeinflussen das Sozialklima in den Grund- und weiterführenden Schulen. Den Schulen steht an allen Schultagen die telefonische Beratung durch die Beratungsstelle Gewaltprävention zur Verfügung. Ergänzend werden seit vielen Jahren Fortbildungen zum Kinderschutz durchgeführt (siehe Drs. 22/11704).

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. In welchen Deliktsbereichen ist ein besonders starker Anstieg der Kriminalität durch Kinder zu verzeichnen?

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der PKS. Die Auswertung von PKS-Daten in Tabellenform als standardisierte Ergebnistabellen unterliegt einem bundesweit abgestimmten Prozess. Darin wird fachlich beschrieben, wie die PKS-Daten zu erheben sind und wie sie in den jeweiligen Ergebnistabellen ausgewertet werden.

Für die Auswertung von in der PKS erfassten Tatverdächtigen (TV) wird eine sogenannte echte Tatverdächtigenzählung vorgenommen. Dabei wird ein TV nur einmal gezählt, auch wenn er mehrfach registriert wurde. Dieses Prinzip wird sowohl für die Anzahl der TV insgesamt als auch für die Anzahl der TV für jedes Delikt angewendet.

Wird ein TV innerhalb eines Kalenderjahres mehrmals wegen des gleichen Deliktes erfasst, wird er für dieses Delikt und für TV insgesamt jeweils nur einmal gezählt. Wird ein TV mit zwei verschiedenen Delikten registriert, wird er für das jeweilige Delikt als

TV gezählt. Für TV insgesamt wird er dagegen nur einmal gezählt, das heißt die Summe der TV-Zahlen für einzelne Delikte ist höher als die der TV insgesamt.

Die Staatsangehörigkeit nicht deutscher TV wird in den standardisierten Tabellen nur für die TV insgesamt, jedoch nicht differenziert nach Altersgruppen berechnet.

Für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt das LKA jährlich das PKS-Jahrbuch. Darin befinden sich unter anderem Daten zu TV zum Beispiel unterteilt nach Altersgruppen oder deutsch/nicht deutsch sowohl im Textteil als auch in den tabellarischen Anhängen (Tabellen 20, 40 und 50). Die PKS-Jahrbücher für die vergangenen Jahre sind im Transparenzportal der Freien und Hansestadt Hamburg im Internet unter <https://transparenz.hamburg.de/> veröffentlicht. Zu den erfragten Daten wird auf diese Veröffentlichungen verwiesen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

4. *Wie hoch ist der Anteil tatverdächtiger strafunmündiger Kinder mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit? Welches sind die häufigsten drei Staatsangehörigkeiten von Kindern mit nicht deutscher Herkunft?*

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 2.944 TVu14 erfasst. Davon wiesen 1.180 TVu14 eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit auf. Ein nicht unerheblicher Anteil der nicht deutschen TVu14 ist ausschließlich mit ausländerrechtlichen Verstößen in Erscheinung getreten, die durch deutsche TV nicht begangen werden können. Bereinigt man die TV-Zahlen um die ausländerrechtlichen Verstöße, ergeben sich niedrigere Zahlen für die TVu14 und damit auch für die nicht deutschen TVu14: Im Jahr 2022 wurden bereinigt um ausländerrechtliche Verstöße insgesamt 2.456 TVu14 erfasst. Davon wiesen 692 eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit auf.

Im Übrigen siehe Antwort zu 3.

5. *Wie werden derzeit die Familien von tatverdächtigen strafunmündigen Kindern in Hamburg unterstützt?*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 2.

Darüber hinaus wird im Rahmen der NuHG durch Polizeibeamte des Jugendschutzes ein zeitnahes Gespräch mit minderjährigen Tatverdächtigen sowie ihren Erziehungsberechtigten über die Folgen von begangenen Gewalttaten durchgeführt. Dafür werden die minderjährigen Tatverdächtigen in der Regel im häuslichen Umfeld aufgesucht.

6. *Wie werden die Ergebnisse der Hamburger Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 genutzt, um langfristige und effektive Strategien zur Prävention von Straftaten durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zu entwickeln?*

Strategien im Sinne der Frage werden nicht allein auf der Grundlage der Auswertung der PKS entwickelt, da diese ausschließlich das Hellfeld und damit nur einen Teil der Gesamtdelinquenz abbildet, auch und gerade bei Kindern.

Neben Erkenntnissen aus der PKS fließen ebenfalls Ergebnisse aus der kriminologischen Forschung (Dunkelfeldstudien, künftig auch Bevölkerungsbefragung des Bundeskriminalamtes zu „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD)), Informationen/Erfahrungen aus überbehördlicher Zusammenarbeit im Rahmen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ sowie überregional erlangte Erkenntnisse in die Strategieentwicklung ein.

Die Verfolgung von Straftaten, die durch Jugendliche begangen werden, dient dem Ziel einer erzieherischen Einwirkung auf die Jugendlichen. Aufgrund dieser erzieherischen Einwirkung sollen Fehlentwicklungen korrigiert und weitere Straftaten verhindert werden. Gleiches gilt für die Verfolgung von Straftaten durch Heranwachsende, sofern auf diese Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Ist auf Heranwachsende das allgemeine Strafrecht anzuwenden, dient die Strafverfolgung unter anderem auch general- und spezialpräventiven Zwecken.

Die Beratungsstelle Gewaltprävention der für Bildung zuständigen Behörde nutzt neben den Ergebnissen der schulbezogenen Gewaltmeldungen insbesondere die Beratungsanfragen aus den Schulen, um effektive Fortbildungen, Präventionsprojekte und Handlungsansätze für die Schulen zu entwickeln und zu optimieren.

Auch die Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie in der Vergangenheit durchgeführte Dunkelfeldstudien werden herangezogen, um Maßnahmen und Programme weiterzuentwickeln. Der regelmäßige Austausch zwischen den Fachbehörden im Rahmen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ trägt des Weiteren zu neuen und veränderten Konzepten bei.

Im Bereich der Jugendhilfe werden Fachbesprechungen, Fallkonferenzen und sonstige Kooperationstreffen genutzt, mit sämtlichen Kooperationspartnern (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendämter, Schulen, freie Träger et cetera) die richtigen Schlüsse zu ziehen und Maßnahmen für die fachliche Weiterentwicklung zu vereinbaren. Hierbei werden auch die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik berücksichtigt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 2.

7. *Wie hat sich die Anzahl der Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende seit 2021 jährlich entwickelt? Wie viele dieser Verfahren endeten im Ergebnis mit Verurteilungen? Bitte jeweils mit absoluten und prozentualen Zahlen angeben.*

	2021	2022	2023 1. Quartal
Amtsgerichte			
Jugendrichter			
Neuzugänge	2.708	2.540	742
Erledigte Verfahren	2.797	2.476	734
Zahl der Beschuldigten insgesamt	3.290	2.933	894
Zahl der Beschuldigten für die das Verfahren durch Verurteilung erledigt wurde	847	733	271
prozentualer Anteil der Verurteilungen der Beschuldigten	26 %	25 %	30 %
Jugendschöffengericht			
Neuzugänge	300	242	106
Erledigte Verfahren	321	249	80
Zahl der Beschuldigten insgesamt	474	377	108
Zahl der Beschuldigten für die das Verfahren durch Verurteilung erledigt wurde	225	210	44
prozentualer Anteil der Verurteilungen der Beschuldigten	47 %	56 %	41 %
Landgericht			
Jugendkammer - I. Instanz			
Neuzugänge	49	34	5
Erledigte Verfahren	39	38	15
Zahl der Beschuldigten insgesamt	76	99	25
Zahl der Beschuldigten für die das Verfahren durch Verurteilung erledigt wurde	30	84	21
prozentualer Anteil der Verurteilungen der Beschuldigten	39 %	85 %	84 %

Quelle: StP/OWi-Statistik (Statistik zu Strafverfahren)

8. *Wie viele Verurteilungen gab es seit 2021 jährlich und wie viele der Verurteilten waren jeweils Jugendliche und Heranwachsende? Bitte pro Jahr in absoluten und prozentualen Zahlen angeben.*

Die Strafverfolgungsstatistik liegt aktuell nur für 2021 vor.

	2021	
	absolut	prozentual
Verurteilungen insgesamt	13.620	
davon		
Jugendliche	353	3 %
Heranwachsende	644	5 %

Quelle: Strafverfolgungsstatistik (Statistik zu Verurteilungen)

9. *Wie viele Heranwachsende wurden seit 2021 jährlich nach Jugendstrafrecht und wie viele nach allgemeinem Strafrecht verurteilt? Bitte pro Jahr in absoluten und prozentualen Zahlen angeben.*

Die Strafverfolgungsstatistik liegt aktuell nur für 2021 vor.

	2021	
	absolut	prozentual
Verurteilte Heranwachsende	644	
davon verurteilt nach		
Jugendstrafrecht	570	89 %
allgem. Strafrecht	74	11 %

Quelle: Strafverfolgungsstatistik (Statistik zu Verurteilungen)

10. *Welchen Anteil an den Verurteilungen gegen Jugendliche und Heranwachsende seit 2021 hat jeweils die Verhängung von Jugendstrafe (bitte aufschlüsseln mit beziehungsweise ohne Aussetzung zur Bewährung), die Verhängung von Jugendarrest und die Verhängung sonstiger Zuchtmittel? Bitte pro Jahr in absoluten und prozentualen Zahlen angeben.*

Die Strafverfolgungsstatistik liegt aktuell nur für 2021 vor.

Verurteilungen gegen Jugendliche und Heranwachsende	2021	
	absolut	prozentual
Jugendstrafe (Strafaussetzung bereits abgezogen)*	66	7 %
davon		
Jugendliche	21	32 %
Heranwachsende	45	68 %
Jugendstrafe (Strafaussetzung)*	47	5 %
davon		
Jugendliche	17	36 %
Heranwachsende	30	64 %
Jugendarrest gem. § 16 JGG*	92	10 %
davon		
Jugendliche	34	37 %
Heranwachsende	58	63 %
sonstige Zuchtmittel*	468	51 %
davon		
Jugendliche	184	39 %
Heranwachsende	284	61 %

* prozentualer Anteil von den nach Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden

Quelle: Strafverfolgungsstatistik (Statistik zu Verurteilungen)

11. *In wie vielen Fällen wurden seit 2021 jährlich Jugendliche und Heranwachsende gemäß § 16a JGG zu einem Jugendarrest neben einer Jugendstrafe verurteilt? Wie häufig wurde Jugendarrest als Beugearrest verhängt, weil Weisungen oder Auflagen nicht nachgekommen wurde? Wie hat sich die Anzahl der vollzogenen Jugendarreste – differenziert nach Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest – entwickelt? Bitte jeweils pro Jahr in absoluten und prozentualen Zahlen angeben.*

Die Strafverfolgungsstatistik liegt aktuell nur für 2021 vor.

	2021	
	absolut	prozentual
Verurteilte zu Jugendarrest gem. § 16a JGG neben einer Jugendstrafe	1	
davon		
Jugendliche	0	0 %
Heranwachsende	1	100 %

Quelle: Strafverfolgungsstatistik (Statistik zu Verurteilungen)

Nach Auskunft des Vollstreckungsgerichts liegen keine Daten zu tatsächlich verhängten sogenannten Beugearresten vor. Es wird angenommen, dass die Anzahl der tatsächlich verhängten Beugearreste etwas höher als die Anzahl der eingegangenen Vollstreckungsaufträge ist, da im Fall von nicht rechtskräftig gewordenen Beschlüssen oder rechtzeitig nach der Rechtskraft des Beschlusses noch geleisteten Auflagen und Weisungen ein Beugearrest zwar verhängt wurde, aber kein Vollstreckungsauftrag an die Abteilung 665 bei dem AG Hamburg-Harburg erteilt wird.

Vollstreckungsaufträge für sog. Beugearreste	2021	2022	2023 bis Stichtag 03.05.2023
Eingang bei dem Vollstreckungsgericht	303	320	91

Quelle: Vollstreckungsgericht

Anzahl der vollzogenen Jugendarreste	2021	2022	2023 bis 30.04.2023
Gesamt	185	202	86
davon			
Freizeitarrrest	0	19	10
prozentualer Anteil	0 %	10 %	12 %
Kurzarrest	46	21	9
prozentualer Anteil	25 %	10 %	10 %
Dauerarrest	139	162	67
prozentualer Anteil	75 %	80 %	78 %

Quelle: Monatsberichte der Teilanstalt für Jugendarrest JVA Hahnöfersand

12. *Wie hoch waren Anzahl und Anteil der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, die seit 2021 jährlich im Wege der Diversion eingestellt wurden? Bitte differenziert nach Staatsanwaltschaft, Amtsgericht-Jugendrichter, Amtsgericht-Jugendschöffengericht angeben.*
13. *Wie viele Verfahren wurden seit 2021 jährlich jeweils nach § 45 Absatz 1, § 45 Absatz 2, § 45 Absatz 3 JGG beziehungsweise nach § 47 Absatz 1 JGG eingestellt?*

Die nach Jugendlichen und Heranwachsenden differenzierten Daten zu Einstellungen im Wege der Diversion liegen nicht vor.

Einstellungen von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG	2021	2022	2023*
Staatsanwaltschaft			
Erledigte Verfahren insgesamt	154.340	153.524	
Einstellung nach § 45 JGG insgesamt			
davon	5.527	6.413	
prozentualer Anteil	4 %	4 %	
da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	2.797	3.421	
prozentualer Anteil	2 %	2 %	
da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	2.726	2.988	
prozentualer Anteil	2 %	2 %	
da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	4	4	
prozentualer Anteil	0,003 %	0,003 %	

* Das Statistikamt Nord bereitet die Daten der Staatsanwaltschaft quartalsweise auf. Daten für das 1. Quartal 2023 liegen noch nicht vor.

Amtsgerichte	2021	2022	2023 1. Quartal
Jugendrichter			
Erledigte Verfahren	2.797	2.476	734
Einstellung nach § 47 JGG	957	903	228
prozentualer Anteil	34 %	36 %	31 %

Amtsgerichte	2021	2022	2023 1. Quartal
Jugendschöffengericht			
Erledigte Verfahren	321	249	80
Einstellung nach § 47 JGG	28	15	8
prozentualer Anteil	9 %	6 %	10 %

Quelle: StA-Statistik (Statistik zu Ermittlungsverfahren) und StP/OWi-Statistik (Statistik zu Strafverfahren)

14. *Wie viele Jugendermittlungsverfahren wurden seit 2021 jährlich gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt?*

	2021	2022
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (Jugendstaatsanwälte)	5.566	6.087

Quelle: StA-Statistik (Statistik zu Ermittlungsverfahren)

15. *Wie viele zu betreuende Jugendliche wurden seit 2021 in der Jugendgerichtlichen Unterbringung am Hofschläger Weg untergebracht? Bitte nach Alter und Geschlecht getrennt darstellen.*

Jahr	Untergebrachte Jugendliche	davon weiblich	davon 14 – 18 Jahre	davon 18 – 20 Jahre
2021	17	0	6	11
2022	17	3	13	4
2023 (Stichtag 28.04.23)	9	1	5	4

16. *Wie stellte sich die durchschnittliche Auslastung in der Jugendgerichtlichen Unterbringung am Hofschläger Weg seit 2021 jährlich dar?*

Jahr	Auslastung in Prozent
2021	52
2022	57
2023	46

17. *In der Drs. 22/1203 erklärte der Senat, dass die Errichtung einer Geschlossenen Unterbringung für delinquente Jugendliche nicht geplant sei. Ziehen die zuständigen Behörden in Anbetracht der massiv gestiegenen Tatverdächtigenzahlen von Kindern nunmehr die Errichtung einer Geschlossenen Unterbringung für Kinder und Jugendliche in Erwägung?*

Die Position ist gegenüber der Drs. 22/7392 unverändert.

18. *Wie viele Genehmigungen zur Geschlossenen Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB wurden seit 2021 jährlich von Hamburger Familiengerichten erteilt?*

Die im Folgenden aufgeführten Beschlüsse gemäß § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB setzen nicht zwingend delinquentes Verhalten voraus. Ein solcher Beschluss kann auch wegen einer möglichen Selbstgefährdung ergehen.

Jahr	Anzahl Genehmigungen
2021	0
2022	*
2023 (Stichtag 30.04.2023)	5

* Es handelt sich bei Werten unter vier um geschützte Sozialdaten, die der Senat gemäß § 67b Absatz 1 SGB X nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis im SGB oder gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO mit Einwilligung der betroffenen Personen weitergeben darf. Das SGB enthält keine Übermittlungsbefugnis zugunsten der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen. Eine Einwilligung der betroffenen Personen zur Datenübermittlung liegt nicht vor.

19. *Für wie viele Kinder und Jugendliche liegen aktuell Genehmigungen zur Geschlossenen Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB vor?*

Anzahl aktuell vorliegender Genehmigungen
5

20. *Wie viele Kinder und Jugendliche wurden seit 2021 jeweils jährlich in intensivpädagogischen Einrichtungen außerhalb Hamburgs gemäß § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB untergebracht? In welchen Einrichtungen welcher Bundesländer wurden diese Kinder und Jugendlichen jeweils betreut?*

Jahr	Anzahl	Einrichtung/Land*
2021	0	
2022	0	
2023 bis 30.04.2023	*	

* Es handelt sich bei Werten unter vier um geschützte Sozialdaten, die der Senat gemäß § 67b Absatz 1 SGB X nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis im SGB oder gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO mit Einwilligung der betroffenen Personen weitergeben darf. Das SGB enthält keine Übermittlungsbefugnis zugunsten der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen. Eine Einwilligung der betroffenen Personen zur Datenübermittlung liegt nicht vor.

21. *Wie viele Intensivtäter sind aktuell in Hamburg erfasst? Bitte nach Geschlecht, Altersgruppe und Staatsangehörigkeit differenzieren.*

Mit Stand vom 28. April 2023 sind 253 Intensivtäter in Hamburg erfasst. Hiervon sind 241 Personen männlich und zwölf Personen weiblich.

Die Altersstruktur gliedert sich wie folgt:

Alter:	Anzahl:
unter 14 Jahre	3
14 bis unter 18 Jahre	97
18 bis unter 21 Jahre	96
21 bis unter 25 Jahre	38
über 25 Jahre	19

Die Staatsangehörigkeiten der Intensivtäter gliedern sich wie folgt:

Land:	Anzahl:
Deutschland	158
Afghanistan	13
Syrien	13
unbekannt/ungeklärt	8
Irak	7
Marokko	7
Algerien	5
Montenegro	5
Rumänien	4
Somalia	4
Portugal	3
Russische Föderation	3
Ägypten	2
Bulgarien	2
Mazedonien	2
Serbien	2
Spanien	2
Armenien	1
Bosnien-Herzegowina	1
Eritrea	1
Großbritannien	1
Iran	1
Kosovo	1
Lettland	1
Mali	1

Land:	Anzahl:
Moldau	1
Nigeria	1
Polen	1
Togo	1
Türkei	1

22. *Wie viele dieser Intensivtäter sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?*

Eine Person.

Das Projekt täterorientierter Kriminalitätsbekämpfung (sogenanntes PROTÄKT-Programm) dient dazu, Jugendliche und Heranwachsende, die durch wiederholte Gewalttaten auffallen und in eine kriminelle Karriere abzurutschen drohen, engmaschig durch Polizei und Staatsanwaltschaft „in Manndeckung“ zu nehmen.

23. *Wie viele Jugendliche und Heranwachsende wurden jeweils ab 2021 jährlich im PROTÄKT-Programm geführt? Wie viele dieser Jugendlichen und Heranwachsenden waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge? Bitte gegebenenfalls zu Stichtagen 30.06. und 31.12. angeben.*

Die Personenzahl der im PROTÄKT-Programm geführten Personen folgt aus der nachfolgenden Tabelle:

2021	Stichtag	Personenzahl	2022	Stichtag	Personenzahl
	30.06.2021	159		30.06.2022	159
	31.12.2021	159		31.12.2022	168

Quelle: Staatsanwaltschaft

Ob ein Beschuldigter unbegleiteter minderjähriger Flüchtling ist, wird in MESTA nicht erfasst.

Das Prioritäre Jugendstrafverfahren für gewalttätige Schwellentäter (sogenanntes PriJuS Gewalt) zielt auf Jugendliche ab, die noch nicht die Voraussetzungen zur Aufnahme in das PROTÄKT-Programm erfüllen, besonders gewalttätig geworden sind und zukünftige weitere Gewalttaten besorgen lassen.

24. *In der Drs. 22/6899 hat der Senat mitgeteilt, dass eine Bewertung des Konzepts PriJuS Gewalt im Rahmen einer geplanten Bilanzierung der Maßnahmen des Programms „Handeln gegen Jugendgewalt“ erfolgen soll. Wie ist der derzeitige Sachstand?*

Die Bewertung des Programms „PriJuS Gewalt“ im Rahmen einer Bilanzierung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Ziele des Programms mittlerweile auf anderem Wege erreicht werden. Verfahren, die aufgrund bestimmter Merkmale – und hierzu gehört auch die Tatbegehung durch einen vom Programm PriJuS Gewalt angesprochenen Schwellentäter – eilbedürftig sind, werden im Ergebnis aufgrund der im Handlungskonzept erreichten intensivierten Zusammenarbeit sowohl seitens der Polizei als auch seitens der Staatsanwaltschaft regelmäßig auch ohne Klassifizierung als PriJuS-Gewalt-Fall mit der gebotenen Dringlichkeit bearbeitet. Die Begleitgruppe des Programms PriJuS Gewalt hat daher mit Wirkung zum 25. August 2022 die Beendigung des Programms beschlossen.

25. *Wurden von der Begleitarbeitsgruppe weitere konzeptionelle Veränderungen des Programms beschlossen?*

Falls ja, welche?

Siehe Antwort zu 24.

26. Wie beurteilen Senat beziehungsweise zuständige Behörden die in dem Konzept Handeln gegen Jugendgewalt bisher zusammengefassten Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendgewalt und Gewaltprävention im Einzelnen?

Seit über 15 Jahren wird in Hamburg nach dem Senatskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ erfolgreich behördenübergreifend gegen Jugendgewalt und Jugendkriminalität zusammengearbeitet. Die Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und auch in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen und Ereignisse fortentwickelt.

Die im Konzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ gebündelten Maßnahmen zeigen nach Auffassung des Senats eine nachhaltige Wirksamkeit.

Für die im Zuständigkeitsbereich der für Justiz zuständigen Behörde liegende Maßnahme „PROTÄKT“ wird diese Aussage unter anderem auf das hierzu stattfindende Controlling gestützt. Die Controllingberichte werden im Transparenzportal der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht.

Die polizeiliche Maßnahme „Verstärkung der Cop4U“ hat sich aus fachlicher Sicht ebenso bewährt. Die personelle Verstärkung ab 2008 hat wie geplant zu einer erhöhten Betreuungsdichte geführt. Dadurch sind die BFS/Cop4U in der Lage, noch intensiver mit den Schulstandorten zusammenzuarbeiten. Der Präventionsunterricht durch Polizeibeamte an Schulen hat sich ebenfalls bewährt.

Die Strukturen des unter Federführung der Polizei koordinierten Obachtverfahrens haben sich bewährt und zu einer Beschleunigung der Kooperation aller beteiligten Behörden im Sinne einer stärkeren Vernetzung geführt. Ein Austausch über das bestehende Verfahren findet regelmäßig statt.

Die Maßnahme „GiK“ (Gewaltprävention im Kindesalter) hat sich erfolgreich etabliert und nimmt mittlerweile überwiegend im schulischen Bereich einen festen Platz in der Präventions- und Fallarbeit ein. Eine wissenschaftliche Evaluation durch das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) und behördeninterne Analysen zur Wirksamkeit der Maßnahme sind durchgeführt worden und haben positive Ergebnisse hervorgebracht.

Mit der Einführung des SAVRY (Structured Assessment of Violence Risk in Youth) im Familieninterventionsteam (FIT) hat Hamburg ein Prognoseinstrument, das das Gewaltisiko und die jeweilige Rückfallgefahr erhebt, und einen einheitlichen Standard in der Fallbearbeitung für die Fachkräfte geschaffen. Das Instrument genießt eine hohe Akzeptanz innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe und hat zu einer empirisch abgesicherten Fallbearbeitung beigetragen.

Die schulischen Maßnahmen mit den verbindlichen Anti-Gewalt-Trainings (Soziales Kompetenztraining, Cool in School, Koole Kerle – Lässige Ladies) haben sich bewährt und werden von den Schulen weiterhin gut angenommen.

Der Ausgleich mit Geschädigten (AmG) ist etabliert und wird schon mehrere Jahre regelhaft über Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe finanziert. Zwischen Jugendgerichtshilfe und den Trägern gibt es eine funktionierende Kooperation. Die Zahlen der TOA(Täter-Opfer-Ausgleich)-Verfahren sind seit einigen Jahren rückläufig. Bei den SWG(Schadenswiedergutmachung)-Verfahren sind diese konstant. Die Anzahl der Geschädigten, die Wiedergutmachung aus dem Opferfonds erhielten, ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Der AmG ist insbesondere bei Ersttäterinnen und Ersttätern und Täterinnen und Tätern, die noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten sind, weiterhin als sehr wirksame Maßnahme zu sehen, kann aber in jeder Phase des Strafverfahrens zum Einsatz kommen. Trotz des Rückgangs der Fallzahlen beim Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist die Maßnahme, insbesondere durch die direkte Konfrontation der Täterinnen und Täter mit den Geschädigten im Einzelfall, als sehr wirksam zu werten.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 2. sowie die Controllingberichte im Transparenzportal:

Trefferliste | Transparenzportal Hamburg.

Das sogenannte Obachtverfahren Gewalt unter 21 soll ein zeitnahes, schnelles und individuelles Handeln mehrerer Behörden als Reaktion auf delinquentes Verhalten von Minderjährigen ermöglichen. Dieses Konzept sieht vor, dass die gewaltauffälligsten Personen unter 21 Jahren unter ständiger Obacht der zuständigen Behörden stehen und ihre Situation anhand von zuvor festgelegten Kriterien wöchentlich neu bewertet wird.

27. Wie viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende befanden sich jeweils seit 2021 jährlich im sogenannten Obachtverfahren? Bitte gegebenenfalls zu Stichtagen 30.06. und 31.12. sowie aktuell angeben.

Stichtag	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende
30.06.2021	7	88	63
31.12.2021	5	78	57
30.06.2022	6	86	49
31.12.2022	5	86	50
31.03.2023	7	88	48

28. Wie viele Fallkonferenzen wurden seit 2021 jährlich durchgeführt? Bitte pro Jahr angeben.

Jahr	Anzahl
2021	83
2022	69
2023*	29

* Stand: 05.05.2023

29. Für wie viele Personen wurde aus welchen Gründen die Maßnahme seit 2021 beendet? Bitte pro Jahr angeben.

In den Jahren 2021 bis 2023 wurde aus dem „Obachtverfahren Gewalt unter 21“ die nachfolgende Anzahl an Personen aus den bezeichneten Gründen gelöscht:

Jahr	1 Jahr keine neue Gewalttat	zwei Jahre keine Fallkonferenz	21 Jahre alt	keine Erforderlichkeit*
2021	77	0	12	10
2022	49	0	11	6
2023**	20	0	5	4

* Beispielsweise durch Wegzug und damit Beendigung der Hamburger Zuständigkeit

** Stand: 05.05.2023

30. Wie stellt sich die Entwicklung der Personalsituation seit 2019 in den Dienstgruppen des Jugendschutzes an den einzelnen Polizeikommissariaten tatsächlich dar? Bitte jeweils zum Stichtag 01.01. gemäß Stellenplan (Stellen-Soll) und Besetzungsumfang (VZÄ beziehungsweise VPK) angeben.

Siehe Anlage.

31. Sind alle der Stelleninhaber zurzeit tatsächlich ausschließlich mit Aufgaben des Jugendschutzes betraut?

Bis auf zwei Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter sind zurzeit alle Stelleninhaber tatsächlich ausschließlich mit Aufgaben des Jugendschutzes betraut.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des örtlichen Jugendschutzes am Polizeikommissariat 47 üben zusätzlich die Tätigkeit „Cop4U“ aus, welche an den übrigen Dienststellen von dem Bereich „Besonderer Fußstreifendienst“ wahrgenommen wird.

Schulen sind verpflichtet, nach fünf Tagen unentschuldigtem Fehlen, in denen kein Kontakt zum Elternhaus oder zum Sorgeberechtigten aufgenommen werden konnte, eine entsprechende Meldung an REBUS beziehungsweise die schuleigenen Sozialpädagogen vorzunehmen.

32. *Wie viele Meldungen wurden seitens der Schulen in dem Schuljahr 2021/2022 und im ersten Halbjahr 2022/2023 vorgenommen? Bitte nach Bezirken auflisten.*

Für die erfragten Angaben siehe folgende Übersicht, die die Meldungen der Schulen nicht nach Bezirken, sondern nach Zuständigkeitsbereichen der ReBBZ erfasst:

ReBBZ-Region	Anzahl der Meldungen im Schuljahr 2021/2022	Anzahl der Meldungen im ersten Schulhalbjahr 2022/2023
Altona	48	24
Altona-West	81	68
Bergedorf	120	56
Billstedt	269	145
Eimsbüttel	93	50
Harburg	235	152
Mitte	65	53
Nord	50	18
Süderelbe	73	27
Wandsbek-Nord	100	88
Wandsbek-Süd	129	77
Wilhelmsburg	154	84
Winterhude	185	178

Quelle: Interne Daten der für Bildung zuständigen Behörde

Für die Zusammenstellung der Daten an Stadtteilschulen wurde eine Schulabfrage an allen staatlichen Stadtteilschulen durchgeführt. Alle 59 Stadtteilschulen haben eine Rückmeldung gegeben.

Jede Hamburger Schule wird von einem Cop4U betreut. Dies sind Polizeibeamte, die den Schulen im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeiten als erste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

33. *Wie viele Cop4U gibt es derzeit? Wie viele schulische Veranstaltungen wurden seit 2021 jährlich durchgeführt, an denen Cop4U teilgenommen haben?*

Mit Stand März 2023 gibt es insgesamt 238 Cop4U.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Teilnahme von Cop4U an schulischen Veranstaltungen dargestellt:

Jahr	Anzahl
2021	280
2022	362
2023*	159

* nur 1. Quartal

34. *Seit Sommer 2008 sollen verbindlich und flächendeckend in allen Schulen in den Klassenstufen 5 bis 8 zwei Doppelstunden pro Schuljahr Präventionsunterricht von Polizeibeamten gegeben werden. Wie viele Unterrichtsstunden wurden an wie vielen Schulen in dem Schuljahr 2021/2022 und im ersten Halbjahr 2022/2023 durchgeführt?*

Nachstehend sind die im Rahmen des Präventionsprogrammes „Kinder- und Jugenddelinquenz“ durchgeführten Unterrichtsstunden sowie die erreichten Schulen aufgeführt:

Schuljahr	Unterrichtsstunden	Erreichte Schulen
2021/2022	3.887	94
2022/2023*	2.779	94

* nur erstes Schulhalbjahr

Funktion	01.01.2019		01.01.2020		01.01.2021		01.01.2022		01.01.2023	
	Stellen	VPK*	DDP**	Personalkapazität in VZÄ***	DDP	Personalkapazität in VZÄ	DDP	Personalkapazität in VZÄ	DDP	Personalkapazität in VZÄ
Dienstgruppenleiter/Jugendschutz	1,000		1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Dienstgruppenleiter/Vertreter/Jugendschutz	1,000		1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Mitarbeiter/Jugendschutz/erweiterte Aufgaben			11,000	7,833	11,000	7,533	11,000	8,133	11,000	6,058
Mitarbeiter/Jugendschutz	13,000		7,500	0,700	2,000	1,000	2,000		2,000	
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz/erweiterte Aufgaben										
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz										
Summe	15,000		9,500	10,533	15,000	10,533	15,000	10,133	15,000	8,058

Funktion	01.01.2019		01.01.2020		01.01.2021		01.01.2022		01.01.2023	
	Stellen	VPK	DDP	Personalkapazität in VZÄ	DDP	Personalkapazität in VZÄ	DDP	Personalkapazität in VZÄ	DDP	Personalkapazität in VZÄ
Dienstgruppenleiter/Jugendschutz	1,000		1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Dienstgruppenleiter/Vertreter/Jugendschutz	1,000		1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Mitarbeiter/Jugendschutz/erweiterte Aufgaben			9,000	8,125	9,000	5,375	9,000	6,375	9,000	4,375
Mitarbeiter/Jugendschutz	13,000		7,125	4,000	4,000	1,000	4,000	2,000	4,000	2,000
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz/erweiterte Aufgaben										
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz										
Summe	15,000		9,125	10,125	15,000	8,375	15,000	10,375	15,000	8,375

Funktion	01.01.2019		01.01.2020		01.01.2021		01.01.2022		01.01.2023	
	Stellen	VPK	DDP	Personalkapazität in VZÄ	DDP	Personalkapazität in VZÄ	DDP	Personalkapazität in VZÄ	DDP	Personalkapazität in VZÄ
Dienstgruppenleiter/Jugendschutz	1,000		1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Dienstgruppenleiter/Vertreter/Jugendschutz	1,000		1,000	0,800	1,000	0,800	1,000	0,800	1,000	1,000
Mitarbeiter/Jugendschutz/erweiterte Aufgaben			16,000	9,317	16,000	9,942	16,000	11,292	16,000	9,417
Mitarbeiter/Jugendschutz	18,000		8,225	2,000	2,000		2,000	1,000	2,000	
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz/erweiterte Aufgaben										
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz										
Summe	20,000		10,025	11,117	20,000	11,742	20,000	14,092	20,000	11,417

* Verfügbare Personalkapazität

** Dauerdienstposten

*** Vollzeitäquivalente

Antwort zu Frage 30

PK 46	01.01.2019		01.01.2020		01.01.2021		01.01.2022		01.01.2023	
	Stellen	VPK	DDP	Personalkapazität in VZA	DDP	Personalkapazität in VZA	DDP	Personalkapazität in VZA	DDP	Personalkapazität in VZA
Dienstgruppenleiter/Jugendschutz										
Dienstgruppenleiter/Vertreter/Jugendschutz	1,000		1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Mitarbeiter/Jugendschutz/erweiterte Aufgaben			6,000	3,000	6,000	5,000	6,000	4,875	7,000	5,000
Mitarbeiter/Jugendschutz	8,000		2,000	1,000	2,000	1,000	2,000	1,625	2,000	4,000
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz/erweiterte Aufgaben										
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz										
Summe	9,000	5,000	9,000	5,000	9,000	7,000	10,000	7,500	11,000	11,000

PK 47	01.01.2019		01.01.2020		01.01.2021		01.01.2022		01.01.2023	
	Stellen	VPK	DDP	Personalkapazität in VZA	DDP	Personalkapazität in VZA	DDP	Personalkapazität in VZA	DDP	Personalkapazität in VZA
Dienstgruppenleiter/Jugendschutz										
Dienstgruppenleiter/Vertreter/Jugendschutz										
Mitarbeiter/Jugendschutz/erweiterte Aufgaben				1,000		2,000		2,000		2,000
Mitarbeiter/Jugendschutz										
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz/erweiterte Aufgaben			4,000	1,625	4,000	1,625	4,000	2,375	4,000	2,000
Mitarbeiter/örtlicher Jugendschutz	4,000									
Summe	4,000	2,600	4,000	2,625	4,000	3,625	4,000	4,375	4,000	4,000